

***Geschäftsbericht 2007***  
***der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskas-***  
***se Solothurn***  
***Genehmigung***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 6. Mai 2008, RRB Nr. 2008/816

**Zuständiges Departement**

Finanzdepartement

**Vorberatende Kommission(en)**

Geschäftsprüfungskommission

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage .....	3
2.	Bericht der Kontrollstelle .....	3
3.	Beurteilung der Geschäftstätigkeit .....	3
4.	Rechtliches .....	4
5.	Antrag .....	4
6.	Beschlussesentwurf .....	5

**Anhang/Beilagen**

Geschäftsbericht 2007 der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn  
(= nicht elektronisch vorhanden)

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

## **1. Ausgangslage**

Die Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn verabschiedete am 28. April 2008 den Geschäftsbericht 2007 zu Händen der Delegiertenversammlung und des Kantonsrates. Das Netto-Ergebnis aus den Vermögensanlagen weist einen Überschuss von rund 36,5 Mio. Franken auf, was einer Gesamtpformance von 1,2 Prozent entspricht. Damit wurden die hohen Werte aus dem Vorjahr nicht mehr erreicht (Vorjahr: Überschuss von rund 121,2 Mio. Franken und Gesamtpformance von 6,1%). Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von 84,5 Mio. Franken (Vorjahr: Ertragsüberschuss von 11,7 Mio. Franken). Die Jahresrechnung weist eine Unterdeckung von Fr. 647'154'696.-- und einen Deckungsgrad von 79,3 % (Vorjahr: 81,1 %) aus.

## **2. Bericht der Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle (BDO Visura) hat die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang), die Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn für das am 31. Dezember 2007 abgeschlossene Geschäftsjahr auf ihre Rechtmässigkeit geprüft. Gemäss ihrer Beurteilung (Revisionsbericht vom 2. April 2008) „entsprechen Jahresrechnung, Geschäftsführung und Vermögensanlage sowie die Alterskonten dem schweizerischen Gesetz, den Statuten und dem Reglement der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.“ Sie empfiehlt der Verwaltungskommission, die Jahresrechnung durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat genehmigen zu lassen.

## **3. Beurteilung der Geschäftstätigkeit**

Die Verwaltungskommission ist das oberste paritätische Organ der Kantonalen Pensionskasse Solothurn im Sinne von Art. 51 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG, SR 831.40). Sie sorgt für den gesetzeskonformen Vollzug der Statuten, ist verantwortlich für die sichere Anlage des Vermögens, überwacht die finanzielle Lage der Kasse und sorgt insbesondere dafür, dass die Leistungen ohne Erhöhung des technischen Fehlbetrages finanziert werden (§ 55 Abs. 1 der Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn vom 3. Juni 1992 [Statuten PKS; BGS 126.582]). Bei der Beurteilung der Geschäftstätigkeit der Verwaltungskommission und ihrer Ausschüsse stützen wir uns auf den Geschäftsbericht und den Revisionsbericht der Kontrollstelle wie auch auf die regelmässigen Informationen des Vorstehers des Finanzdepartementes, der von Amtes wegen als Vertreter des Kantons Mitglied der Verwaltungskommission ist.

Der Druck auf die Finanzmärkten hat sich auch auf das Geschäftsergebnis der PKSO ausgewirkt. Die Abwärtstendenz hat sich jedoch dank der breit diversifizierten Anlagestrategie moderat auf das Vermögen der Kasse niedergeschlagen. In Anbetracht der Turbulenzen an den Finanzmärkten kann das Ergebnis als gut beurteilt werden.

Ein wichtiger Teil der Geschäftstätigkeit im Berichtsjahr war die Verabschiedung des Teilliquidationsreglementes durch die Delegiertenversammlung und den Kantonsrat. Weitere Reglemente (Organisationsreglement, Anlagereglement und Reglement über die Bildung von technischen Reserven) wurden durch die Verwaltungskommission genehmigt. Diese hat im Berichtsjahr auch den Entscheid getroffen, dass die Aufnahme von Neumitgliedern bzw. die Aufnahme von neuen Arbeitgebern wieder möglich sein soll. Schwerpunkte des Geschäftsjahres waren im Weiteren die Umsetzung der Anlagestrategie-Erweiterung sowie die Feierlichkeiten zum Jubiläum 50 Jahre PKSO.

#### **4. Rechtliches**

Der Genehmigungsbeschluss des Kantonsrates unterliegt nach Art. 37 Abs. 1 Buchstabe e der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS111.1) nicht dem Referendum.

#### **5. Antrag**

Aufgrund unserer Beurteilung des Geschäftsberichtes 2007 und gestützt auf den Revisionsbericht der Kontrollstelle sind die Voraussetzungen erfüllt, um dem Kantonsrat die Genehmigung des Geschäftsberichtes 2007 der Kantonalen Pensionskasse Solothurn zu beantragen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler  
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## 6. Beschlussesentwurf

### **Geschäftsbericht 2007 der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn; Genehmigung**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe e, 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986<sup>1</sup> nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 6. Mai 2008 (RRB Nr. 2008/816), beschliesst:

Der Geschäftsbericht 2007 der Verwaltungskommission der Kantonalen Pensionskasse Solothurn wird genehmigt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

#### **Verteiler KRB**

Finanzdepartement

Direktion Kantonale Pensionskasse Solothurn (3)

Verwaltungskommission PKSO (16, Spedition durch PKSO)

Staatskanzlei

<sup>1</sup> BGS 111.1